

TRAMPOLINTURNEN

Darf ich das Minitrampolin auch ohne Schein für „Federübungen“ mit Halt an der Sprossenwand oder am großen Kasten benutzen?

Das Minitrampolin darf auch hier nur mit entsprechender Qualifikation eingesetzt werden. Ein „Rebounder“ (kleines, rundes, flaches dem Trampolin ähnliches Spielgerät; andere Bezeichnungen sind z.B. Fitnessstrampolin, Trimmlin usw.) darf ohne Qualifizierung genutzt werden (vgl. Informationen der Unfallkasse Hessen).

Darf ein Booster-Board ohne Qualifikation eingesetzt werden?

Ein Booster-Board ist eine moderne Weiterentwicklung des Sprungbretts und kann derzeit ohne Qualifikationsnachweis verwendet werden.

Was ist der Unterschied von Trimmlin / Rebounder und Minitrampolin?

Ein Minitrampolin (auch Absprungtrampolin) ist in verschiedenen Ausführungen geeignet, nach einem Anlauf durch den Ein- und Absprung eine Turnerische Übung mit Landung auf einer Niedersprungmatte bzw. Weichboden zu beenden. Die Geräte sind nur Sicherheitsgeprüft und mit Qualifikation zu benutzen.

Ein Trimmlin bzw. Rebounder ist meist ein rundes, flaches Gerät und besonders für Gymnastische Übungen zu verwenden und gilt bei der Unfallkasse als „Spielgerät“. Es darf ohne Qualifikation eingesetzt werden.

Ist die Übung des Saltos rückwärts/vorwärts auch ohne Hilfsmittel oder Sicherungen erlaubt?

Lehrkräfte müssen im Rahmen ihrer Aufsichtsverantwortung besonderen Wert auf die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler legen, deshalb sind erforderliche Geräteabsicherungen sowie Sicherheitsstellungen und aktive Hilfeleistungen notwendig.

Darf eine Lehrkraft im Rahmen eines „Zirkusprojektes“ ein Minitrampolin einsetzen?

Es gelten die Voraussetzungen gemäß der Verordnung über die Aufsicht von Schülerinnen und Schüler. Gemäß dieser dürfen sowohl Sportlehrkräfte als auch Lehrkräfte mit einer allgemeinen gültigen DOSB Übungsleiterlizenz nur mit erworbener Qualifikation das Minitrampolin einsetzen. Um demnach ein Zirkusprojekt durchführen zu können, sollte sich die Lehrkraft eine entsprechend qualifizierte Sportlehrkraft zur Hilfe in der Aufsicht holen.

Darf ich ein defektes Trampolin oder Minitrampolin wieder instand setzen?

Die defekten Teile dürfen gegen originale Ersatzteile problemlos ausgetauscht werden, die Herstellerangaben zur Montage sind zu beachten. Originalteile sind über den Sportfachhandel oder direkt beim Hersteller zu beziehen.

Welche Matten sind hinter dem Minitrampolin als Landefläche zu verwenden?

Es sollten unbedingt nur durchtrittssichere Landeflächen, z.B. Weichbodenmatten mit Raumgewicht (RG) 23/25 oder Niedersprungmatten (mindestens 20cm Höhe) genutzt werden. Insbesondere die Landezone sollte vor Übungsbeginn auf Durchtrittssicherheit überprüft werden.

Wie kann ich das Absenken der Trampoline gefahrloser gestalten als mit dem Heberollständer?

Der herkömmliche Heberollständer kann problemlos gegen die neuen Hydraulikständer ausgetauscht werden. Wenn möglich sollten alle alten Heberollständer aus Sicherheitsgründen gegen die neue Technik ausgetauscht werden.

In welcher Form können wir als Lehrkraft Schülerinnen und Schüler als Unterstützung in den Unterricht am Trampolin einbinden?

Zu empfehlen sind Schülerinnen und Schüler, die erfolgreich an einer Ausbildung zur Schülermentorin oder zum Schülermentor (auch Sportassistent/innenausbildung) beim Fachverband (Turnen) teilgenommen haben. Es können auch Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden, die einen DTB Basisschein Trampolin erfolgreich abgeschlossen haben oder eine entsprechende Übungsleiter C-Lizenz Trampolinturnen besitzen.

Gibt es besondere Vorgaben für „Le Parkour“ im Schulsport?

Eine besondere Richtlinie für „Le Parkour“ gibt es nicht, es sind jedoch insbesondere folgende Punkte aus der Aufsichtsverordnung zu beachten:

- Jedweder Einsatz des Trampolins oder Minitrampolins ohne entsprechende Qualifikation der Aufsichtsperson ist untersagt.
- Der alternativen Nutzung von Sportgeräten ist besondere Beachtung zu schenken, die Herstellerangaben sind zu beachten.
- Erforderlichenfalls müssen Aufsichtspersonen eine aktive Hilfeleistung und Sicherheitsstellung geben.

Welche Bedingungen sind bei einem Besuch sogenannter Trampolinhallen zu beachten?

Bei einem Besuch von Trampolinhallen im Rahmen von Schulwanderungen und Schulfahrten ist empfohlen folgendes zu beachten:

• Qualifikation der Aufsichtspersonen

Die verantwortliche Aufsichtsperson (Lehrkraft) muss die Qualifikation „Trampolinturnen in der Schule“ erworben haben.

• Besondere Aufsichtsregelungen

Es liegt im Verantwortungsbereich der verantwortlichen Aufsichtsperson, die Aufsicht über die gesamte Klasse/Gruppe kontinuierlich, aktiv und präventiv im Sprungbereich der Halle auszuüben. Der Übungsraum ist gegebenenfalls zu beschränken.

Die verantwortliche Aufsichtsperson kann die Aufsicht für maximal 10 Schülerinnen und Schüler übernehmen.

Der Betreiber muss die Betriebssicherheit gewährleisten. Die verantwortliche Lehrkraft muss sich vor Ort über die Begebenheiten informieren.

Die Vorgaben des Betreibers sind zu beachten.

Ausschließlich beidfüßige Absprünge aus dem Tuch und beidfüßige Landungen sind zulässig.

Ein Trampolin darf nicht von mehreren Springern zeitgleich genutzt werden.

Gibt es eine Fortbildungspflicht für Aufsichtspersonen zum Einsatz des Trampolins oder Minitrampolins im Unterricht?

„Die eingesetzten Lehrkräfte müssen sich über die jeweils aktuellen Sicherheitsentwicklungen in der betreffenden Sportart informieren und darin fortbilden.“ (Aufsichtsverordnung §20(2)). Entsprechende Veranstaltungen werden von der Zentralen Fortbildungseinrichtung für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS) zum Teil auch in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Turnverband angeboten.